

Einkaufsbedingungen

Stand: November 2009

I. Maßgebliche Bedingungen

Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der Einkaufsbedingungen der SSB Duradrive GmbH. Die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von SSB Duradrive schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

Diese Einkaufsbedingungen der SSB Duradrive gelten auch dann, wenn SSB Duradrive in Kenntnis entgegenstehender, von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Diese Einkaufsbedingungen der SSB Duradrive GmbH gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, und zwar auch ohne ausdrückliche Erwähnung oder weitere Bezugnahme.

II. Bestellungen / Rahmenaufträge

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Eine Unterschrift durch SSB Duradrive bedarf es dabei nicht. Die Schriftform wird auch durch EDI, WebEDI, E-Mail und Fax gewahrt.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses sowie auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Die Annahme erteilter Bestellungen ist vom Lieferanten zwingend unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen zu bestätigen. Wird die Bestätigung nicht erteilt, so ist SSB Duradrive berechtigt, die Bestellung jederzeit zu widerrufen. Kosten entstehen SSB Duradrive dafür nicht.

SSB Duradrive kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

III. Preise

Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise verbindlich.

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für die Lieferungen gemäß Incoterms 2000 DDP an die von SSB Duradrive angegebene Abladestelle, und sofern keine Abladestelle angegeben wurde, an den Sitz von SSB Duradrive, Neuenkirchener Straße 13, 48499 Salzbergen einschließlich Verpackung.

IV. Rechnungen und Lieferantenerklärungen

Die Rechnung ist an die Postanschrift von SSB Duradrive zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche vorgeschriebenen Daten enthalten.

Eingang einer Rechnung führt allein nicht zur Fälligkeit der Forderung.

Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gem. EG-Verordnung 1207/2001 bzw. eine Erklärung zum nichtpräferenziellen Ursprung gem. EG Verordnung 2913/92 Art. 22-26 abzugeben.

Der Lieferant ist auf Aufforderung verpflichtet, spätestens mit Lieferung der Erstmuster einen qualifizierten Erstmusterprüfbericht (PPAP) abzugeben.

Solange die Formerfordernisse gem. Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt sind, gilt die Rechnung als nicht erteilt.

V. Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich gilt eine Zahlungsbedingung von 14 Tagen 3 % oder 30 Tagen netto ab Rechnungseingang als vereinbart.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages.

Zahlungsverzug tritt nach Mahnung frühestens 90 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rechnungs- und Warenprüfung.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Fristen, zur Bestimmung der Fälligkeit, frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

Verzugszinsen für Entgelt- und sonstige Forderungen werden auf höchstens 5 % begrenzt. Zahlt der Lieferant niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich.

Der Lieferant hat in jedem Fall der Geltendmachung von Zinsen, die von ihm gezahlten Kreditzinsen SSB Duradrive gegenüber nachzuweisen.

Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

SSB Duradrive stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. SSB Duradrive ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten oder zu verpfänden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von SSB Duradrive, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

VI. Liefertermine und Fristen

Die in der Bestellung bzw. Liefereinteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen/einzuhalten. Zur Entgegennahme von Teilleistungen ist die SSB Duradrive nicht verpflichtet. SSB Duradrive kann bei der Bewirkung von Teilleistungen durch den Lieferanten nach erfolgloser angemessener Frist zur Leistung der gesamten Liefermenge diese als nicht geschuldet zurückweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Abladestelle und sofern keine Abladestelle vereinbart wurde, beim Sitz der SSB Duradrive.

Bei Lieferabrufen hat der Lieferant die Lieferung wie folgt bereitzustellen:

Der Bedarf, der als Sofortbedarf bezeichnet wird, ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang des Abrufes an das im Abruf festgelegte Werk von SSB Duradrive zu liefern; der künftige Bedarf ist zu den im Abruf angegebenen Terminen vom Lieferanten bereitzuhalten. Die Auslieferung hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem wir diese Liefermenge/Teile dieser Liefermenge als Sofortbedarf abrufen; soweit ein Bedarf angezeigt, jedoch nicht als Sonderbedarf abgerufen wurde, ist dieser Rückstand vom Lieferanten erst zu dem Zeitpunkt an SSB Duradrive zu liefern, zu dem dieser Rückstand als Sofortbedarf von SSB Duradrive abgerufen wird. Abweichende Vereinbarungen/Liefereinteilungen bleiben hiervon unberührt.

VII. Versand / Erfüllungsort / Gefahrtragung

Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Der Lieferschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizugeben.

Soweit die SSB Duradrive den Versand nicht selbst durchführt und/oder das Transportunternehmen bestimmt, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Versandadresse, und soweit keine Versandadresse angegeben ist, der Sitz von SSB Duradrive.

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse/Abladestelle (Erfüllungsort), auch wenn SSB Duradrive den Transporteur benennt, bezahlt und/oder die Transportversicherung übernimmt.

VIII. Lieferverzug

Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von SSB Duradrive bestellten Liefergegenstände.

Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin (Fälligkeit) ist das Datum, das in den schriftlichen Bestellungen von SSB Duradrive oder in sonstigen Erklärungen von SSB Duradrive im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist.

Leistet der Lieferant nach Eintritt der Fälligkeit nicht, so kommt er nicht erst durch die Mahnung in Verzug, sondern bereits durch Überschreitung der vereinbarten Leistungszeit (Liefertermin).

Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Lieferverzug bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird.

Sobald der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbestellung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern könnten, hat er SSB Duradrive hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.

Teilleistungen und/oder -lieferungen kann SSB Duradrive stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung und/oder Leistung oder auch nur von Teillieferungen und/oder -leistungen enthält keinen Verzicht SSB Duradrives auf mögliche Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung gegenüber dem Lieferanten.

Ist der Lieferant verpflichtet, SSB Duradrive mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teilleistungen, so ist SSB Duradrive berechtigt, einen etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch SSB Duradrive als Abmahnung, die wegen der weiteren Terminüberschreitung erfolglos geblieben ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht SSB Duradrives, sämtliche Rechte wegen Terminüberschreitung der jeweiligen Einzellieferung zustehen, geltend zu machen. Besteht zwischen SSB Duradrive und dem Lieferanten kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so ist SSB Duradrive bei zweimaliger Terminüberschreitung zum Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferanten nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte SSB Duradrives bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts unberührt. Zum Rücktritt ist SSB Duradrive nur dann nicht berechtigt, wenn die Verzögerung nachweislich SSB Duradrive zur Last fällt.

IX. Höhere Gewalt

Ereignisse, höherer Gewalt, Streik und Aussperrung bei SSB Duradrive, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion bei SSB Duradrive führen und die trotz der nach den Umständen zumutbaren

Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen SSB Duradrive, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschreiben.

Verschiebt sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzsprüche des Lieferanten.

X. Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat für seine Lieferungen und/oder Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

Änderungen des Liefergegenstandes oder eines bereits freigegebenen Produktprozesses, bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SSB Duradrive.

Falls SSB Duradrive Erstbemusterung verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster durch SSB Duradrive beginnen. Die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Materialdaten sind zur Bemusterung SSB Duradrive zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszugestalten, dass es jeweils dem neuesten Stand der Technik entspricht, und zwar insbesondere der DIN ISO 9000:2000. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Darüber hinaus hat der Lieferant SSB Duradrive auf die Möglichkeit etwaiger Qualitätsverbesserungen hinzuweisen.

Art und Umfang der Prüfungen, sowie die Prüfmittel und -methoden sind vom Lieferanten festzulegen und mit SSB Duradrive abzustimmen.

Soweit der Lieferant von, über oder durch SSB Duradrive Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einzuhalten. Der Lieferant kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort wiedergegebenen Anforderungen nicht den Anforderungen SSB Duradrives in den obigen Dokumenten entsprechen. Im Übrigen ist der Lieferant jedoch an derartige Aussagen, sofern sie die Beschaffenheitsanforderung von SSB Duradrive überschreiten, gebunden.

Der Lieferant hat in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 20 Jahre aufzubewahren und SSB Duradrive auf Aufforderung jederzeit unverzüglich kostenfrei vorzulegen. Gibt der Lieferanten vor Ablauf der 20-Jahres-Frist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er SSB Duradrive die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu überlassen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.

Soweit Behörden oder Kunden von SSB Duradrive zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Produktionsunterlagen von SSB Duradrive verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, SSB Duradrive oder dessen Kunden auch gegenüber den Unterlieferanten des Lieferanten eingeräumt werden.

Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackungen, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant an SSB Duradrive mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant SSB Duradrive aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

XI. Mängelanzeige

Der Lieferant hat die Kontrolle der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Eingangskontrolle vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Etwaige vorgenommene Kontrollen SSB Duradrives entlasten den Lieferanten nicht.

Eine Wareneingangskontrolle bei SSB Duradrive findet nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Derartige Mängel werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung angezeigt. Andere Mängel werden unverzüglich gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch SSB Duradrive und/oder den Einbau beim Kunden von SSB Duradrive festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelrüge noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels bei SSB Duradrive oder nach Eingang der Mängelrüge des Kunden von SSB Duradrive erfolgt.

Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

XII. Sachmängel

Falls der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug ist, ist SSB Duradrive nach vorheriger Fristsetzung berechtigt, nach eigener Wahl die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche 24 Monate ab dem Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand vom SSB Duradrive weiterbearbeitet wird, längsten jedoch 60 Monate.

Die Hemmung der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Hemmung der Verjährung im Zeitpunkt des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferanten beginnt. Bei mehreren Nachbesserungsversuchen zur Beseitigung des Mangels ist die Verjährung mindestens für weitere 3 Monate, gerechnet ab dem letzten Nachbesserungsversuch gehemmt.

XIII. Produkthaftung

Der Lieferant stellt SSB Duradrive von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware oder wegen eines durch den Lieferanten erfolgten Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen gegen SSB Duradrive erheben, sofern der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler oder den Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat. Der Lieferant ist in diesem Falle auch verpflichtet, die von SSB Duradrive entstehenden notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung zu ersetzen.

XIV. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsmäßiger Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsansammlungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten oder vom Europäischen Patentamt in einem der EU-Staaten, Japan, USA, Brasilien, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Südafrika veröffentlicht sind.

Die Verjährungsfrist wegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und SSB Duradrive von den Anspruch begründenden Umstände Kenntnis erlangt oder

ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Sie beträgt höchstens 10 Jahre seit Ablieferung des jeweiligen Liefergegenstandes.

XV. Ersatzteillieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, in die die Liefergegenstände des Lieferanten eingebaut werden, zu gewährleisten. Die Lebensdauer für diese Produkte beträgt mindestens 20 Jahre.

XVI. Fertigungsmittel

Von SSB Duradrive hergestellte Werkstücke / Komponenten oder Teile bleiben Eigentum von SSB Duradrive und müssen mit dem Hinweise „SSB Duradrive GmbH“ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Werkstücken/Komponenten und der Zusammenbau von Teilen erfolgt exklusiv für die SSB Duradrive GmbH.

Unterlagen aller Art, die SSB Duradrive dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen von SSB Duradrive kostenlos zurückzusenden.

Der Lieferanten ist verpflichtet, die beigegebenen Werkstücke/Komponenten und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von SSB Duradrive vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf Verlangen SSB Duradrives eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen SSB Duradrive Eigentum oder Miteigentum zusteht, zuzuteilen.

Auf Verlangen von SSB Duradrive hat der Lieferant die ihm zur Verfügung gestellten Werkstücke/Komponenten, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Herstellers hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so kann SSB Duradrive durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückhaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden. Im Übrigen ist ein Zurückhaltungsrecht des Lieferanten an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

XVII. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass ihm diese Informationen bereits bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein bekannt waren oder werden, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hätte.

Die Geheimhaltungspflicht bleibt über die Vertragsbeendigung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen.

Teile, die SSB Duradrive in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung von SSB Duradrive an Dritte geliefert werden.

Soweit der Lieferant Sublieferanten zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber SSB Duradrive einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des Vorstehenden verpflichtet sind.

XVIII. Verpflichtung zur Angabe einer drohenden Insolvenz

Der Lieferant hat SSB Duradrive unverzüglich zu informieren, sobald ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird oder die Stellung eines solchen Antrags absehbar wird.

Dieser Informationspflicht hat er auch schon bei Liquiditätsproblemen nachzukommen.

XIX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmung

Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SSB Duradrive und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf – CISG – ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Osnabrück und nach Wahl SSB Duradrides auch der Gerichtsstand des Lieferanten.

Sollten sich einzelne Bestimmungen eines Auftrages sich ganz oder teilweise als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung von den Parteien so auszulegen oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.